



Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO in der aktuellen Fassung vom 12.01.2022

(Stand: 14.01.2022)

Quelle: <https://www.coronavirus.sachsen.de>

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

- Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen und Unternehmen ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzepts zulässig
- FFP2-Maske in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Behörden und Gerichten
- Medizinischer Mund-Nasen-Schutz unter freiem Himmel, wenn der Mindestabstand von 1,50m nicht eingehalten werden kann
- Medizinischer Mund-Nasen-Schutz für Handwerker und Dienstleister, insofern in und vor den Räumen der Auftraggeber andere Personen anwesend sind
- FFP2-Maske bei zulässigen körpernahen Dienstleistungen
- FFP2-Maske im Pflegebereich
- Kinder zwischen der Vollendung des 6. Und 16. Lebensjahres sind lediglich zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet
- Alternativ kann die Kontrolle der Nachweise in abgegrenzten Gebieten durch die sogenannte Bändchen-Lösung erfolgen (nur am Tag der Nachweisprüfung gültig)
→**ersetzt nicht die Mitführipflicht der Dokumente im Original**

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall der Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Beschäftigte von Alten- und Pflegeeinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und spezialisierten ambulanten Palliativversorgern sind dazu verpflichtet unabhängig vom Impf-/ Genesenstatus täglich einen Testnachweis zu führen.

Die 3G Regelung für den Arbeitsplatz sowie die Home-Office-Pflicht werden durch den Bund geregelt und treten ab 24.11.2021 in Kraft.

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind für geimpfte und genesene Personen mit höchstens 10 Personen gestattet.

Nimmt eine ungeimpfte Person an einer Zusammenkunft teil, so gilt die Kontaktbeschränkung für ungeimpfte Personen. Das heißt dann ist das Treffen auf den eigenen Haushalt und höchstens eine Person eines weiteren Haushaltes beschränkt.

Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie persönliche Assistenten der Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.





Einzelhandel, Dienstleistungen

Der Zugang zu Einzel- und Großhandelsgeschäften ist allein mit Impf- oder Genesennachweis zulässig. Die täglichen Öffnungszeiten sind auf ein Zeitfenster zwischen 6 und 20 Uhr zu beschränken. Click-and-collect ist zulässig.

Ausnahmen von der 2G Regelung und den eingeschränkten Öffnungszeiten gelten für den Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte, Orthopädieschuhtechniker, Optiker, Hörgeräteakustiker, Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Tankstellen und Großhandel für Gewerbetreibende.

Geschäfte mit bis zu 800 Quadratmetern Verkaufsfläche unterliegen einer Kapazitätsbeschränkung von einem Kunden pro zehn Quadratmeter. Bei über 800 Quadratmetern darf für die über der Grenzmarke liegenden Fläche ein Kunde pro 20 Quadratmeter eingelassen werden.

Bei Körpernahen Dienstleistungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweis, sprich nach der 2G Regel. Für körpernahe Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie für Friseurdienstleistungen gilt die 3G Regelung.

Gastronomie, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Sport, Tourismus, außerschulische Bildung

Für die Innengastronomie gilt die **2G+** Regel, heißt es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweis **und** zusätzlich eines Testnachweises. Für den Zugang zur Außengastronomie gilt die 2G Regel, also die Vorlage eines Impf- oder Genesennachweis. Für den Publikumsverkehr ist die tägliche Öffnung zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr zulässig.

Sämtliche Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Diskotheken, Clubs und Bars, Spielhallen, Wettbüros bleiben geschlossen. Dies gilt allerdings nicht für Bibliotheken, Tierparks, botanische Gärten, Gedenkstätten und Museen. Hier gilt die 2G Regel.

Ebenso fallen Kunst-, Musik- und Tanzschulen wie auch Volkshochschulen und Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen unter das Öffnungsverbot. Bestimmte Ausnahmen sind möglich. Angebote für Kinder unter 16 Jahren bleiben zulässig.

Bäder, Solarien und Saunen, die nicht rehabilitations- oder medizinischen Zwecken oder für das Schulschwimmen genutzt werden, unterliegen gleichermaßen dem Öffnungsverbot. Fitnessstudios, Anlagen und Einrichtungen für die Sportausübung sind geschlossen zu halten. Angebote für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können unabhängig davon weiterhin stattfinden.





Beherbergungsstätten, auch Ferienwohnungen, dürfen nur nicht-touristische Gäste aufnehmen. Die Gäste müssen einen Nachweis nach 2G-Regel vorweisen und eine Kontakterfassung vornehmen. Campingplätze müssen geschlossen bleiben. Auch touristische kommerzielle und gewerbliche Reisen, Bus- und Bahnfahrten sind untersagt.

Feste, Großveranstaltungen

Die Durchführung sämtlicher (Groß-)veranstaltungen, Messen, Feste und landestypischen Veranstaltungen ist unzulässig.

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Zusätzlich zu den bisher gültigen Bestimmungen sind alle Beteiligten verpflichtet für den Zugang zu Kirchen, Religionsgemeinschaften und deren Zusammenkünften einen Nachweis nach 3G-Regel mitzuführen, welcher durch den Verantwortlichen kontrolliert werden muss. Für Beerdigungen gilt eine Teilnehmerbegrenzung auf 20 Personen unter Einhaltung der 3G-Regel.

Sonderregelungen zum aktuellen Infektionsgeschehen

Kriterien: - 7 Tages Inzidenz im Landkreis Görlitz < 1.500
- die Belegung von COVID-19 Patienten in den Krankenhäusern des Freistaates Sachsen < 1.300
- die Belegung von COVID-19 Patienten in den Intensivstationen des Freistaates Sachsen < 420 ist

Die Kriterien sind aktuell erfüllt. Dadurch ergeben sich folgende Lockerungen:

- Öffnung der Gastronomie bis 22:00 Uhr möglich
- Öffnung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach **2G+** Regel möglich
- Öffnung von Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen nach **2G+** Regel möglich
- Öffnung von Bädern und Saunen (außer Dampfsauna) nach **2G+** Regel möglich
- Öffnung von Anlagen des Sportbetriebs und Fitnessstudios nach **2G+** Regel möglich
- Öffnung touristischer Beherbergungen nach **2G+** Regel möglich

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite <https://www.coronavirus.sachsen.de>

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Corona Hotline des Freistaates Sachsen (Telefon: 0800 1000214) oder an die Wirtschaftsförderung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Telefon: +49 3586 763213

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@ebersbach-neugersdorf.de

